



DFV

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

Deutscher Fleischer-Verband e.V. • Kennedyallee 53 • 60596 Frankfurt/Main

Per E-Mail: Messwesen@bmwi.bund.de

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie
11019 Berlin

Deutscher Fleischer-Verband e.V.
Kennedyallee 53
60596 Frankfurt am Main

Tel. 0 69 / 6 33 02 – 0
Fax 0 69 / 6 33 02 – 150

E-Mail:
info@fleischerhandwerk.de
www.fleischerhandwerk.de

16. Juli 2018

Novellierung des Fertigpackungsrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs einer Verordnung zur Novellierung des Fertigpackungsrechts und für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Der Deutsche Fleischer-Verband e.V. ist der freiwillige Zusammenschluss der 15 Landesinnungsverbände des Fleischerhandwerks und vertritt die Interessen von über 13.000 Betrieben. Diese Betriebe sind wesentlicher Bestandteil der regionalen Kreisläufe und versorgen die Verbraucher vor Ort mit traditionellen und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln. Dies schließt handwerklich hergestellte und vorverpackte Lebensmittel sowie zum unmittelbaren Verkauf vorverpackte Lebensmittel mit ein.

Der DFV begrüßt den Ansatz, die komplizierten Regelungen des bisherigen Fertigpackungsrechts übersichtlicher und transparenter gestalten sowie die Lesbarkeit verbessern zu wollen. Hierzu trägt das Entfernen der aufgrund der europäischen Lebensmittel-Informations-Verordnung obsolet gewordenen Vorschriften sicherlich bei. Der zwischenzeitlich eingeführte § 33a Abs. 2 der Fertigpackungsverordnung ist nach Auffassung des DFV zu unbestimmt und steht einer rechtssicheren Anwendung durch die Betriebe des Fleischerhandwerks entgegen.

Gleichwohl bestehen dahingehend Zweifel, dass die Systematik des Entwurfs und die vorgesehene Übernahme der Regelungen zur Angabe der Nettofüllmenge bei zum unmittelbaren Verkauf vorverpackten Lebensmitteln aus der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung der Lesbarkeit des Fertigpackungsrechts und damit der Anwendbarkeit durch die Betriebe dient.

Ungeachtet dessen sind die Ausnahmen zum Anwendungsbereich der Fertigpackungsverordnung in § 1 Abs. 2 des Entwurfs nach Auffassung des DFV zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei den Betrieben zu erweitern. Im Fleischerhandwerk sind neben reinen Hygiene- und Reifeverpackungen vor allem Transportverpackungen erforderlich. Letztere dienen beispielsweise dem Transport von Lebensmitteln vom Ort der Produktion in betriebseigene Filialen, in der die Lebensmittel wieder ausgepackt und lose abgegeben werden. Diese Verpackungen dienen insgesamt nur betriebsinternen Zwecken, eine Abgabe an andere Unternehmer oder Verbraucher erfolgt nicht. Vor dem Hintergrund einer teilweise abweichenden Behördenpraxis ist eine Klarstellung erforderlich, gegebenenfalls unter der Voraussetzung einer entsprechenden Kennzeichnung solcher betriebsinternen Verpackungen.

Im Gegensatz zu der durch §§ 4 Abs. 1, 7 des Entwurfs vorgesehenen Kennzeichnung von Fertigpackungen mit Lebensmitteln sind die in Art. 8 LMIV enthaltenen flexibleren Möglichkeiten ausreichend und vorzugswürdig.

§ 8 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs ist dahingehend zu konkretisieren, dass die Herstellerangabe bei Fertigpackungen, die unter die Regelung des § 36 Abs. 7 des Entwurfs fallen, auch bei tatsächlicher Angabe des Nettogewichts auf der Packung nicht erforderlich ist.

Soweit bei der Verkleinerung der Minusabweichung in § 9 Abs. 3 des Entwurfs zur Fertigpackungsverordnung zugunsten der Verbraucher vom Drei- auf das Zweifache auf technische Verbesserungen im Herstellungsprozess bei Fertigverpackungen mit Aufgussflüssigkeiten abgestellt wird, ist zu berücksichtigen, dass im Fleischerhandwerk in der Regel nach wie vor per Hand abgefüllt wird. Eine Anpassung der Werte ist daher nicht geboten.

Bei zum unmittelbaren Verkauf vorverpackten Lebensmitteln, die im Bedienenverkauf abgegeben werden, besteht nach der Auffassung des DFV im Gegensatz zu § 17 des Entwurfs kein Erfordernis der Angabe der Nettofüllmenge. Für die schon mit der nationalen Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung fortgeführte, vom europäischen Recht abweichende und strengere Regelung, die eine solche Angabe der Nettofüllmenge vorsieht, besteht kein sachlicher Grund. Entgegen der zum unmittelbaren Verkauf vorverpackten Lebensmittel, die in Selbstbedienung abgegeben werden, ist die Abgabe im Bedienenverkauf in der Regel mit einem individuellen Abwiegen der Lebensmittel verbunden. Durch den direkten Kontakt mit dem Verkaufspersonal und durch die Anwesenheit des Endverbrauchers beim Verwiegen stehen diese Lebensmittel der losen Ware gleich. Die Kennzeichnung des Nettogewichts bringt dem Verbraucher keinen Informationsgewinn und bedeutet für die Betriebe gleichzeitig unnötigen Kennzeichnungsaufwand.

Sofern in den Betrieben des Fleischerhandwerks Messgeräte alleine in der Produktion zu innerbetrieblichen Zwecken verwendet werden, insbesondere zum Abwiegen der Zutaten für unterschiedliche Produkte, besteht nach Auffassung des DFV keine Notwendigkeit der Eichung dieser Geräte. Die Bestimmung des Nettogewichts der fertigen Produkte erfolgt auf anderen und selbstverständlich geeichten Waagen, eine Benachteiligung der Verbraucher ist damit diesbezüglich ausgeschlossen. Daher fordert der DFV eine dem bisherigen § 32 Abs. 4 FPackV entsprechende Klarstellung, dass Messgeräte zur Herstellung von Produkten auch im Fleischerhandwerk von der Eichpflicht ausgenommen sind.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND



Konrad Ammon
Vizepräsident



Thomas Trettwer
Justitiar